



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „ZW 25, Westlich Melibokusstraße und Bahnhofgelände“, inkl. Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre.

I. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg, in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „ZW 25, Westlich Melibokusstraße und Bahnhofgelände“ in Zwingenberg beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt und betrifft die Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Nr. 502/11 teilw., 542, 502/3 teilw., 502/6, 567, 502/8, 566/8, 566/9, 535/2, 511/2 teilw., 251/1, 253, 249, 501/5 teilw., 248/12, 248/11, 248/10, 248/8, 248/4 und 248/3 zwischen westlicher Melibokusstraße und östlich der Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie sowie zwischen Walter-Möller-Straße im Norden und Wiesenstraße im Süden.

II. Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB wurde für den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „ZW 25, Westlich Melibokusstraße und Bahnhofgelände“ in Zwingenberg eine Veränderungssperre mit dem Inhalt als Satzung beschlossen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen

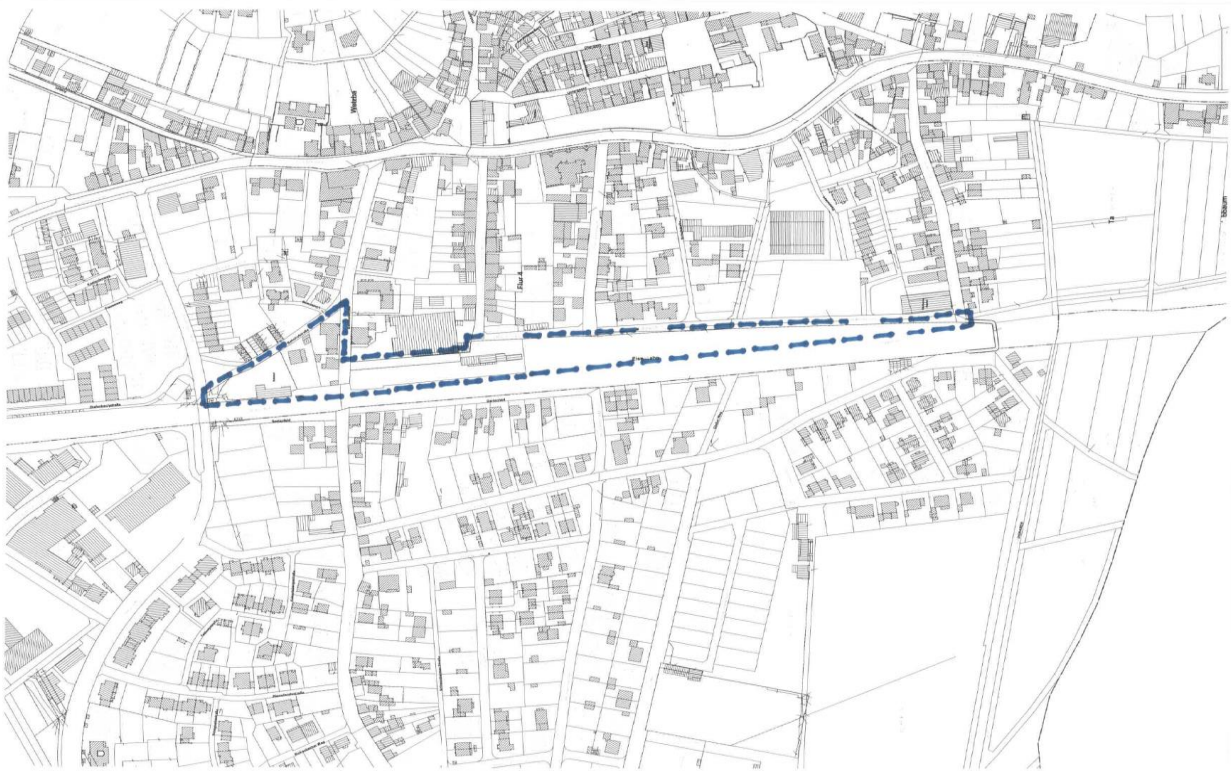
Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an gerechnet, oder bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den im § 1 aufgeführten Geltungsbereich, außer Kraft. § 17 Abs. 1 S. 2 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 18 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bzw. dem Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt.



Zwingenberg, den 21.12.2018

Dr. Holger Habich
Bürgermeister